Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen (U-Bahn-BrandschutzVO – U-Bahn-BrSchVO)
Vom 14. Mai 2009

(Stadtzeitung Nr. 10 vom 27. Mai 2009)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1Geltungsbereich 2
§ 2 Verbote 2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten 2
§ 4 Inkrafttreten; Geltungsdauer 2

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Flächen der unterirdischen Zu- und Abgänge sowie der damit verbundenen Fußgängerunterführungen im Bereich der U-Bahnhöfe im Stadtgebiet Fürth ab Beginn des Zugangsbereiches bis zu den sich innerhalb der U-Bahn-Bauwerke befindlichen Entwerter- und Sperranlagen. An Bahnhofszugängen ohne Verteilergeschoss gilt die Verordnung unmittelbar ab dem überdachten Zugang.

§ 2 Verbote

In den in § 1 genannten Bereichen sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 raucht oder mit offenem Feuer umgeht.

§ 4 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.